



**Motion der SP-Fraktion
betreffend Neuregelung der finanziellen Belastung bei Entscheiden der Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
vom 5. Juni 2014**

Die SP-Fraktion hat am 5. Juni 2014 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher die Finanzierung der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen von den Gemeinden an den Kanton übertragen wird.

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2013 ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Kanton Zug an der Arbeit. Die Neuregelung des Kindes- und Erwachsenenschutzes hat zur Folge, dass die Zuständigkeit von Entscheid und Kostentragung auseinanderfällt.

Dies sieht an einem Beispiel des Kinderschutzes so aus. Der eigentliche Entscheid wird von der KESB gefällt, während die Gemeinden das Gesuch um Kostengutsprache zu bewilligen haben. Dies kann heissen, dass durch die KESB eine Sozialpädagogische Familienbegleitung angeordnet wird oder dass eine Unterbringung in einer Institution ohne IVSE Anerkennung vorgesehen wird etc. Eine Sozialpädagogische Familienbegleitung kostet in der Regel zwischen CHF 1'200.00 bis CHF 2'500.00 pro Monat, eine Heimplatzierung in einem nicht IVSE Heim dagegen ein Vielfaches davon. Da der Entscheid über die Massnahme ausschliesslich und richtigerweise in der Kompetenz der KESB liegt, muss die Gemeinde diesen Entscheid umsetzen. Sie hat auch nicht die Möglichkeit, ebenbürtige aber günstigere Lösungen vorzuschlagen.

Dies hat das Bundesgericht in einem kürzlich ergangenen Urteil (Bundesgerichtsurteil 5A_979/2013 vom 28. März 2014) bestätigt und unmissverständlich festgehalten, dass den Gemeinden kein Beschwerderecht gegen Entscheide der KESB gemäss Art. 420 ZGB zusteht. Dieses Urteil hat für die Gemeinden aber auch für den Kanton weitreichende Folgen.

- Es entsteht die grundsätzlich unerwünschte Situation, dass eine Behörde (auf kantonaler Ebene) beschliesst und eine andere Behörde (auf gemeindlicher Ebene) für die Kosten aufkommen muss, ohne dass sie irgendwelchen Einfluss auf die Kosten nehmen kann. Es ist organisatorisch dysfunktional, wenn der Kostenträger zur blossen Zahlstelle wird, Kosteneffizienz und Kosteneffektivität aber nicht geprüft werden können.
- Die Trennung zwischen Entscheidungs-Hoheit und Finanzierung entspricht nicht den Absichten der Zuger Finanz und Aufgabenteilung (ZFA). Dort wurde explizit angestrebt, dass wer die Entscheidung fällt, auch die Kosten zu tragen hat.
- Weil die Gemeinden keine Legitimation zur Beschwerde gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde haben, entfällt auch die Möglichkeit, kostengünstigere Alternativen vorzuschlagen. Die Gemeinden haben somit auch keine Möglichkeit, ihre Verantwortung für einen haushälterischen Umgang mit öffentlichen Finanzen wahrzunehmen.

- Der Auftrag der KESB, geeignete Massnahmen für das Kindes- und Erwachsenenwohl zu treffen, muss auch mit verhältnismässigen Mitteln getroffen werden. Die heutige Lösung verhindert Kostentransparenz.
- Für die Gemeinden sind die Kosten für angeordnete Massnahmen gebundene Ausgaben und nicht beeinflussbar. Bei erheblichen Kostensteigerungen ist zu befürchten, dass der Druck auf beeinflussbare Teile des kommunalen Sozialwesens (Pflegebetten, Sozialhilfe etc.) erhöht wird.

Die Gemeinden sollen deshalb von der Finanzierung von ambulanten Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen gänzlich entlastet werden, da sie deren Umsetzung in keiner Art und Weise beeinflussen können. Die Kostengutsprache der Gemeinden ist aktuell eine Farce. Es entsteht zudem unnötiger Verwaltungsaufwand, welcher sich sogar auf die Umsetzung der Massnahme verzögernd auswirken kann.

Das Anliegen dieser Motion ist es, dass der Regierungsrat eine Lösung für die Zusammenführung von Entscheid und Kostentragung vorschlägt. Es geht der SP nicht darum, die Gemeinden finanziell zu entlasten. Von daher ist es der Regierung unbenommen, Vorschläge zu entwickeln, bei welchen die Entlastungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch sachgerechte Belastungen in ähnlicher Höhe kompensiert werden.

In Fachkreisen ist man sich einig, dass der frühzeitigen Erkennung von Kindswohlgefährdungen und dem rechtzeitigen Einleiten der angemessenen Massnahmen eine grosse Bedeutung für den weiteren Verlauf zukommt. Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, im Bericht zur Motion darzulegen, wie das Zusammenspiel von Gemeinden, welche im Vorfeld von Kinderschutzmassnahmen zuständig sind, und KESB mit geeigneten Massnahmen gefördert und unterstützt werden kann.